



TEILNEHMER-VEREINBARUNG

(„Vereinbarung“)

zwischen

Firma:

Adresse:

Handelsregisternummer:

Handelsregister:

(nachfolgend „**Teilnehmer**“ genannt)

und

Trustlog GmbH, Heidenkampsweg 100, 20097 Hamburg

(nachfolgend „**Trustlog**“ genannt)

(nachfolgend beide einzeln auch „Partei“ und zusammen „Parteien“ genannt)

1 GEGENSTAND

1.1 Diese Vereinbarung regelt die Erbringung von Services an Teilnehmer, die keine Verbraucher i.S.d. § 13 BGB sein dürfen.

1.2 Folgende Dokumente gelten mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung und sind integraler Teil dieser Vereinbarung, wobei im Falle von Widersprüchen die folgende absteigende Vorrangregelung gilt:

- Der vorliegende Hauptteil der Vereinbarung
- Auftragsverarbeitungsvertrag (nachfolgend „**AVV**“ genannt)
- Anlage 1 - Nutzungsbedingungen
- Anlage 2 - Verantwortung der Plattform
- Anlage 3 - Leistungsbeschreibung
- Anlage 4 - Kostenpflichtige Leistungen

2 INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES VERTRAGES

2.1 Das Unterzeichnen oder Akzeptieren der Vereinbarung durch einen Klick auf einen Schaltknopf auf den Internetpräsenzen Trustlogs durch den Teilnehmer stellt lediglich einen Antrag auf Abschluss dieser Vereinbarung dar. Die Vereinbarung samt den Anlagen treten in Kraft, nach dem Trustlog den Antrag auf Abschluss der Vereinbarung sowie die Vertretungsberechtigung – ggf. nach einem Onboarding-Termin - erfolgreich geprüft und dem Teilnehmer das Inkrafttreten der Vereinbarung unter Angabe des Datums des Vertragsbeginns per E-Mail ausdrücklich bestätigt hat.

2.2 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Partei darf die Vereinbarung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Ergänzend gilt Ziffer 10 der **Anlage 1 (Nutzungsbedingungen)**.

3 ADMINISTRATORENVOLLMACHT

3.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet die folgende Person zum ersten Administrator zur Nutzung der Plattform zu benennen und erteilt dieser Person die in Ziffer 3.2 und 3.3 genannten Vollmachten:

Vorname:

Nachname:

Telefon:

E-Mail-Adresse des Administrators:

(diese E-Mail-Adresse ist zugleich der Login-Name)

- 3.2 Der vorgenannte Administrator wird hiermit vom Teilnehmer im Sinne einer Einzelbefugnis (unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch) bevollmächtigt, alle ihm auf der Plattform möglichen Erklärungen für alle auf der Plattform verfügbaren Funktionen, insbesondere Erklärungen zum Erwerb von Plattform-Produkten, sowohl im Namen des Teilnehmers als auch im Namen weiterer Beteiligter Teilnehmer, abzugeben und entgegenzunehmen und diesbezügliche Rechnungen als Empfangsvertreter zu empfangen. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Vereinbarung.
- 3.3 Darüber hinaus wird der vorgenannte Administrator hiermit bevollmächtigt, weitere Administratoren mit den Vollmachten aus der vorstehenden Ziffer und weitere Benutzer für den Teilnehmer zu registrieren und diese hierbei wiederum zu bevollmächtigen, im Sinne einer Einzelbefugnis (unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch) alle ihnen jeweils auf der Plattform möglichen Erklärungen für alle auf der Plattform verfügbaren Funktionen sowohl im Namen des Teilnehmers sowie im Namen weiterer Beteiligter Teilnehmer, abzugeben und entgegenzunehmen.

4 KOMMUNIKATION

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind sämtliche Erklärungen einer Partei, welche die Kündigung und Änderung dieser Vereinbarung oder den Erwerb von kostenpflichtigen Leistungen und der diesbezüglichen Rechnungen aus dieser Vereinbarung betreffen, nur wirksam, wenn sie gegenüber der anderen Partei entweder (i) in der Vereinbarten Form gemäß **Anlage 1 (Nutzungsbedingungen)**; (ii) bei Vorhandensein entsprechender technischer Möglichkeiten an den Teilnehmer oder dessen Administratoren des Teilnehmers über die Plattform oder (iii) in Textform an die E-Mail-Adresse eines Administrators (nur bezogen auf den Teilnehmer), oder an die nachfolgend genannte E-Mail-Adresse der jeweils anderen Partei erfolgen. Zur Klarstellung: Hiervon unberührt bleiben E-Mails, die das Tagesgeschäft bzgl. der Services aus dieser Vereinbarung betreffen; solche E-Mails können über die E-Mail-Adressen der Mitarbeitenden der Parteien ausgetauscht werden.

E-Mail-Adresse des Teilnehmers: _____

E-Mail-Adresse von Trustlog: service@trustlog.de

- 4.2 Die E-Mail-Adresse des Teilnehmers bzw. die E-Mail-Adresse des jeweiligen Administrators wird durch den Teilnehmer auch für Einzelweisung gemäß dem AVV autorisiert, es sei denn, die nachfolgend angegebene E-Mail-Adresse soll dafür autorisiert werden: _____

Einzelweisungen gemäß der DSGVO und AVV an Trustlog sind an datenschutz@trustlog.de zu richten.

- 4.3 Änderungen der E-Mail-Adressen des Teilnehmers sind Trustlog unverzüglich in Textform (E-Mail reicht) mitzuteilen.
- 4.4 Soweit einschlägig wird der Teilnehmer bei der Kommunikation mit Trustlog folgende von Trustlog zur Verfügung gestellten Formulare nutzen:
- Formular „Beteiligte Teilnehmer“

Unterschrift/en des/der Zeichnungsberechtigten des Teilnehmers

Datum

(Optional) Datum

Name, Position

(Optional) Name, Position

Unterschrift Geschäftsführung /
Zeichnungsberechtigte

(Optional) Unterschrift Geschäftsführung /
Zeichnungsberechtigte

Anlage 1 - Nutzungsbedingungen

1 DEFINITIONEN

- 1.1 **„Administrator“** ist der vom Teilnehmer in dieser Vereinbarung bevollmächtigte oder auf der Plattform durch einen bestehenden Administrator autorisierte Nutzer, der Zugang zur Plattform hat, die dort angebotenen Möglichkeiten nutzen kann und zusätzlich die besondere Befugnis hat, weitere Administratoren sowie Benutzer technisch anzulegen und diesen entsprechende Rollen und Berechtigungen für die Nutzung der Plattform zuzuweisen. Es kann mehrere Administratoren geben.
- 1.2 **„Aval“** meint sowohl die Bürgschaft im Sinne der §§ 765 ff. BGB als auch selbständige Garantien sowie sonstige Kreditgeschäfte, Haftungen und/oder Verbindlichkeiten des Avalgebers gegenüber Dritten; es handelt sich insofern um einen Sammelbegriff.
- 1.3 **„Avalgeber“** ist der jeweilige Vertragspartner von Trustlog, der über die Plattform mit Teilnehmern Avale abschließt oder für diese ausstellt sowie Avale verwaltet.
- 1.4 **„Benutzer“** ist ein Nutzer der Plattform, ohne jedoch ein Administrator sein zu können.
- 1.5 **„Beteiligter Teilnehmer“** sind die in dem Formular „Beteiligte Teilnehmer“ vom Teilnehmer angegebenen weiteren Teilnehmer (etwa eine Mutter-, Tochter- und/oder Schwestergesellschaft etc.), die dadurch diesem Vertrag beitreten und alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für sich anerkennen.
- 1.6 **„Home-Page“** ist die Web-Seite www.trustlog.de, auf der sich Nutzer auf der Plattform anmelden können. Der Zugang zur Home-Page ist ohne Passwort möglich.
- 1.7 **„Nutzer“** meint Administratoren und Benutzer. Die Nutzer sind entweder selbst Teilnehmer oder im Auftrag des Teilnehmers tätig. Sie dürfen nur natürliche Personen sein, die volljährig und unbeschränkt geschäftsfähig sind, sowie die jeweils für Ihre Rolle und Rechte erforderlichen Vertretungsbefugnisse im Innen- und Außenverhältnis vom Teilnehmer haben. Trustlog prüft diese Vertretungsbefugnisse nicht.
- 1.8 **„Plattform“** bezeichnet die Plattform von Trustlog sowie alle gemäß Leistungsbeschreibung beschriebenen Zugänge, insb. die Schnittstellen sowie die nach dem Login über die Home-Page erreichbaren Web-Pages, die für den Teilnehmer individuell, d. h. getrennt von anderen Teilnehmern und Avalgebern, eingerichtet sind.
- 1.9 **„Plattform-IP“** sind alle bei Abschluss dieser Vereinbarung bestehenden oder während der Laufzeit dieser Vereinbarung von Trustlog oder von durch Trustlog einbezogene Dritte geschaffenen, entwickelten oder erworbenen Materialien, Unterlagen, Ergebnisse, Software (in allen Ausdrucksformen, insbesondere Objektcode und Quellcode), Gegenstände, Dokumente, Skizzen, Zeichnungen, Entwürfe, Konzepte, Informationen, Daten etc. einschließlich ihrer Bearbeitungen.
- 1.10 **„Services“** sind die Leistungen, die Trustlog an den Teilnehmer gemäß dieser Vereinbarung erbringt.
- 1.11 **„Schutzrechte“** sind Urheberrechte sowie alle sonstigen Rechte, die unter deutschem oder ausländischem Recht einen Schutz von geistigem Eigentum genießen, sowie vergleichbare Rechte.
- 1.12 **„Teilnehmer-Content“** sind alle Inhalte, (personenbezogenen) Daten oder andere Informationen, die vom Teilnehmer oder von für ihn tätigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung der Services an Trustlog übermittelt werden.
- 1.13 **„Teilnehmer-Feedback“** sind sämtliche Vorschläge, Berichte, Verbesserungswünsche, Empfehlungen oder sonstige Rückmeldungen des Teilnehmers hinsichtlich der Plattform und der Services.
- 1.14 **„Vereinbarte Form gemäß Anlage 1“** meint (i) die gesetzliche Schriftform im Sinne des § 126 Abs. 1 BGB und/oder (ii) eine in Textform gehaltene Erklärung, die in einer von Trustlog akzeptierten Signiertechnik signiert wurde und/oder (iii) an die in dieser Vereinbarung genannte E-Mail-Adresse der Parteien und/oder – nur für den Teilnehmer geltend – an die auf der Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse eines Administrators erfolgt.
- 1.15 **„Vertrauliche Informationen“** sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere die Plattform-IP, Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how; dies umfasst auch diese Vereinbarung samt aller Anlagen. Keine Vertraulichen Informationen – weder für Trustlog noch für den Teilnehmer, Beteiligte Teilnehmer oder für die an der Plattform teilnehmenden Avalgeber – sind solche Informationen, welche (i) die Tatsache betreffen, dass der Teilnehmer und/oder seine Beteiligten Teilnehmer an der Plattform teilnehmen oder Vertragspartner von Trustlog sind, (ii) der Teilnehmer für Trustlog zur Darstellung auf der Plattform für Dritte bereitgestellt hat, (iii) dem Empfänger bei Abschluss dieser Vereinbarung nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, oder (iv) bei Abschluss dieser Vereinbarung öffentlich

bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieser Vereinbarung beruht.

2 SERVICES

- 2.1 Trustlog stellt dem Teilnehmer für die Laufzeit dieser Vereinbarung einen Zugriff auf die Services über die Plattform zur Verfügung. Die Services sowie die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten von Trustlog sind in dieser Vereinbarung abschließend festgelegt; Einzelheiten ergeben sich insbesondere aus den **Anlagen 2 (Verantwortung der Plattform)** und **3 (Leistungsbeschreibung)**.
- 2.2 Der Teilnehmer erhält weder Hardware noch physische oder digitale Kopien der Services oder des Quellcodes hierfür. Insbesondere hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Erstellung oder Herausgabe von körperlichen Avaldokumenten (z. B. physischen Ausdrucken). Ziffer 10.3 bleibt unberührt.
- 2.3 Zur Erbringung der Leistungen ist Trustlog berechtigt, Subunternehmer einzusetzen. Näheres ist im Auftragsverarbeitungsvertrag geregelt.
- 2.4 Jede Partei trägt ihre mit Abschluss, Durchführung und Beendigung dieser Vereinbarung entstehenden oder damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Aufwände selbst.

3 ZUGANGSDATEN UND REGISTRIERUNG

- 3.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet seine Nutzer anzuweisen, die Zugangsdaten (insb. Benutzerkennungen und Passworte) vor dem Zugriff und Missbrauch durch unbefugte Dritte technisch und organisatorisch zu sichern. Der Teilnehmer ist in vollem Umfang für die Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit seiner Zugangsdaten verantwortlich und trägt die alleinige Verantwortung für alle Aktivitäten, die unter seinen Konten stattfinden, soweit diese Aktivitäten vom Teilnehmer autorisiert wurden oder vom Teilnehmer nicht autorisiert wurden, aber von ihm bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätten verhindert werden können.
- 3.2 Wird dem Teilnehmer bekannt oder hat er den Verdacht, dass (i) ein Dritter das Passwort zum Login auf der Plattform erlangt hat oder (ii) von ihm nicht autorisierte Tätigkeiten auf der Plattform im Namen des Teilnehmers vorgenommen werden, so ist er verpflichtet, unverzüglich das Passwort zu ändern oder den Benutzerzugang zu sperren und Trustlog unverzüglich darüber zu informieren.

4 NUTZUNGSRECHTE UND GEISTIGES EIGENTUM

- 4.1 Trustlog gewährt dem Teilnehmer für die Dauer dieser Vereinbarung ein nicht exklusives, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und weltweites Recht, auf die Services und die Plattform-IP in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung

zuzugreifen, solange und soweit dies für die Nutzung der Services gemäß dieser Vereinbarung erforderlich ist. Die Nutzung der Plattform ist nur zugelassenen Nutzern gestattet.

- 4.2 Nutzungsrechte können durch Trustlog ganz oder teilweise und ggf. zeitlich befristet widerrufen werden, insbesondere wenn (i) eine missbräuchliche Nutzung, auch durch unbefugte Dritte, vorliegt, und/oder (ii) der Teilnehmer gegen diese Vereinbarung oder die Sorgfaltspflicht im Umgang mit der Zugangskennung verstoßen hat.
- 4.3 Der Teilnehmer erkennt an, dass die über die Services bereitgestellten Inhalte (z. B. Texte, Tabellen, Logos etc.) und die Plattform-IP dem jeweils geltenden gesetzlichen Schutz unterliegen, insbesondere dem des Marken-, Urheber-, Leistungsschutz- und Wettbewerbsrechts.
- 4.4 Soweit dies notwendig ist, um die vertraglichen Services gegenüber dem Teilnehmer zu erbringen, gewährt der Teilnehmer Trustlog ein einfaches, weltweites und zeitlich auf die Laufzeit dieser Vereinbarung beschränktes Recht, Teilnehmer-Content zu nutzen und/oder durch Subunternehmer nutzen zu lassen, insbesondere zu kopieren, zu bearbeiten und Dritten zugänglich zu machen. Der Teilnehmer räumt Trustlog darüber hinaus ein unwiderrufliches, exklusives, inhaltlich, zeitlich und örtlich unbefristetes, unterlizenzierbares Recht zur kostenfreien Nutzung, Anonymisierung, Analyse und Weiterentwicklung von Teilnehmer-Feedback ein.
- 4.5 Trustlog steht es frei, die Nutzung der Services durch den Teilnehmer anonym ohne Personenbezug zu analysieren, soweit kartell- und datenschutzrechtlich zulässig. Die Analyse dient insbesondere dem Ziel, die Services zu verbessern, entsprechend dem Marktbedarf anzupassen (durch aggregierte statistische Auswertung ohne Nutzung von Personenbezogenen Daten), die vereinbarte Verfügbarkeit zu gewährleisten sowie die Systemsicherheit der Plattform zu verbessern.
- 4.6 Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, die Services in weiterem Umfang zu nutzen als explizit im Rahmen dieser Vereinbarung gestattet. Insbesondere ist der Teilnehmer nicht berechtigt, (i) Bearbeitungen an den Services vorzunehmen, (ii) unbefugten Dritten den Zugriff auf die Services zu gestatten, (iii) abgeleitete Werke auf der Grundlage der Services zu erstellen, oder (iv) auf die Services zuzugreifen, um (a) ein Konkurrenzprodukt zu erstellen oder (b) Features, Funktionen oder Grafiken der Services zu kopieren.
- 4.7 Der Teilnehmer (i) wird die Services nur in Übereinstimmung mit dieser Vereinbarung und mit den geltenden Gesetzen nutzen, (ii) wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um unbefugten Zugriff auf die Services und Teilnehmer-Content oder dessen unbefugte Nutzung zu verhindern, (iii) wird die

Integrität und Verfügbarkeit der Services, der zugehörigen Systeme und Infrastruktur von Trustlog sowie die darin enthaltenen Daten Dritter nicht beeinträchtigen oder stören und (iv) wird nicht versuchen, unbefugten Zugriff auf die Services oder die zugehörigen Systeme oder Netzwerke zu erlangen.

4.8 Der Teilnehmer wird Trustlog unverzüglich über jeden Verstoß gegen diese Ziffer 4 sowie jede dem Teilnehmer bekannt gewordene unbefugte Nutzung der Services mit einer detaillierten Beschreibung informieren.

5 VERANTWORTLICHKEIT FÜR TEILNEHMER-CONTENT

5.1 Für den Teilnehmer-Content übernimmt Trustlog keine inhaltliche Verantwortung. Der Teilnehmer ist bei Eingaben oder beim Hochladen von Teilnehmer-Content auf die Plattform allein verantwortlich für die Vollständigkeit, Richtigkeit, Genauigkeit, Qualität, Integrität und Rechtmäßigkeit des Teilnehmer-Contents sowie für die Mittel, mit denen er den Teilnehmer-Content erworben hat.

5.2 Dem Teilnehmer ist untersagt, Teilnehmer-Content hochzuladen oder an Trustlog in sonstiger Weise zur Verfügung zu stellen, der (i) Rechte Dritter verletzt, (ii) gegen anwendbares Recht verstößt, (iii) zu einem Rechtsverstoß von Trustlog gegen geltendes Recht führt oder führen kann, (iv) die Sicherheit der Services beeinträchtigt oder wahrscheinlich beeinträchtigen kann oder (v) die Leistungsfähigkeit der Services mehr als nur unerheblich beeinträchtigt.

5.3 Im Falle eines Verstoßes gegen Ziffer 5.2 ist der Teilnehmer verpflichtet, (i) den Verstoß Trustlog unverzüglich anzuzeigen, (ii) den jeweils betroffenen Teilnehmer-Content auf der Plattform unverzüglich zu löschen bzw. löschen zu lassen (je nachdem, was durch den Teilnehmer vorgenommen werden kann) und (iii) Trustlog von sämtlichen deswegen gegen Trustlog geltend gemachten Ansprüchen freizustellen und die daraus resultierenden Kosten (inkl. angemessener Kosten für die Rechtsverteidigung) zu tragen, es sei denn, den Teilnehmer trifft hieran kein Verschulden.

6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES TEILNEHMERS

6.1 Die einzelnen Mitwirkungspflichten des Teilnehmers ergeben sich aus dieser Vereinbarung. Der Teilnehmer wird zudem alle Mitwirkungen erbringen, die für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung durch Trustlog erforderlich sind, z.B. den jeweils unterstützten Browser verwenden. Die Erbringung der Services gemäß dieser Vereinbarung hängt wesentlich von der Erbringung dieser Mitwirkungen des Teilnehmers ab. Trustlog darf sich bei der Erbringung der Services auf Teilnehmer-Content, Mitteilungen, Anweisungen und Erklärungen des Teilnehmers verlassen.

6.2 Soweit für die jeweilige Plattform-Leistung anwendbar, erbringt der Teilnehmer insbesondere folgende Mitwirkungen:

- Der Teilnehmer stellt Trustlog rechtzeitig im vereinbarten, sonst in angemessenem Format, alle Daten und Informationen zur Verfügung, die für die Erbringung der Services erforderlich sind. Soweit erforderlich, aktualisiert der Teilnehmer diese Daten und Informationen. Der Teilnehmer ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten und Informationen verantwortlich; Trustlog ist nicht zu einer Überprüfung verpflichtet.
- Wenn und soweit dies erforderlich ist, wird der Teilnehmer ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung stellen.
- Der Teilnehmer hat das Recht, regelmäßig eine Sicherungskopie der Aufstellung seiner Avale in der Plattform zu erstellen und bei sich zu speichern. Dies wird ausdrücklich empfohlen. Trustlog sichert die Avale ebenfalls in Backups.

6.3 Trustlog ist nicht für Konsequenzen verantwortlich, die aus Pflichtverletzung des Teilnehmers oder einer nicht ordnungsgemäßen und/oder verspätet erbrachten Mitwirkung bzw. Obligation des Teilnehmers resultieren.

7 GEWÄHRLEISTUNG

7.1 Trustlog gewährleistet, dass die Services beim Einsatz gemäß dieser Vereinbarung im Wesentlichen den Angaben in dieser Vereinbarung entsprechen. Um die Leistungsqualität der Services – zugunsten aller Teilnehmer – aufrechterhalten zu können, ist Trustlog auf Anregungen und Rückmeldungen der Teilnehmer angewiesen. Deshalb ist der Teilnehmer angehalten etwaige Fehler und Mängel der Services (gemeint sind also insb. fehlerhafte Funktionalitäten der Plattform als solche, nicht jedoch Inhalt und Status konkreter Avale) unverzüglich Trustlog anzuzeigen und die Fehlersymptome detailliert zu beschreiben. Trustlog wird etwaig bestehende Fehler in angemessener Zeit beheben. Fehler liegen nur vor, soweit sie reproduzierbar sind.

7.2 Trustlog gewährleistet ferner, dass seine Services frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die Nutzung der Services gemäß dieser Vereinbarung beeinträchtigen. Machen Dritte gegen den Teilnehmer Ansprüche wegen einer Verletzung von Schutzrechten geltend, kann Trustlog diesen Mangel nach seiner Wahl dadurch beseitigen, dass er (i) für den Teilnehmer die erforderlichen Rechte erwirbt, sodass die Services keine Rechte Dritter mehr verletzen, oder (ii) die Services so verändern, dass bei vergleichbarem Nutzen für den Teilnehmer in

Ansehung der **Anlage 3 (Leistungsbeschreibung)** keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

- 7.3 Trustlog wird den Teilnehmer gemäß dieser Vereinbarung von während der regelmäßigen Verjährungsfrist (§ 195 BGB) geltend gemachten und gerichtlich festgestellten Ansprüchen Dritter im Sinne der Ziffer 7.2 unter der Voraussetzung freistellen, dass der Teilnehmer (i) Trustlog unverzüglich über einen solchen Anspruch informiert, (ii) Trustlog sämtliche zumutbare Unterstützung zukommen lässt, die Trustlog anfordert, und (iii) Trustlog im Innenverhältnis die alleinige Kontrolle und Entscheidungshoheit über die Abwehr und Beilegung eines solchen Anspruchs auf Kosten von Trustlog überlässt. Die Freistellungspflicht gilt nicht, wenn Trustlog die Schutzrechtsverletzung nicht zu vertreten hat.
- 7.4 Ziffer 7 beschreibt abschließend den Umfang, für den eine Gewährleistungspflicht von Trustlog besteht. Gewährleistungsrechte bestehen nicht, soweit ein Mangel auf einer Nutzung der Services durch den Teilnehmer beruht, die über die nach dieser Vereinbarung explizit gestattete Nutzung hinausgeht. Es besteht keine verschuldensunabhängige Haftung von Trustlog wegen Mängeln, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind.

8 HAFTUNG

- 8.1 Trustlog haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- 8.2 Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks unerlässlich ist und auf deren Erfüllung der Teilnehmer typischerweise vertrauen darf (Kardinalpflicht), ist die Haftung von Trustlog für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Eine weitergehende Haftung von Trustlog besteht nicht.
- 8.3 Schadensersatzansprüche des Teilnehmers verjähren außer in Fällen der Ziffer 8.1 innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem (i) der Anspruch entstanden ist und (ii) der Teilnehmer von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

9 VERTRAULICHKEIT

- 9.1 Die Parteien vereinbaren, über Vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren und diese nicht Dritten gegenüber mitzuteilen oder zugänglich zu machen. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung fort. Mit Trustlog verbundene Unternehmen im Sinne

der §§ 15 ff. AktG sowie die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung von Trustlog eingesetzten Subunternehmer gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Vorschrift.

- 9.2 Die Weitergabe von Vertraulichen Informationen durch die Parteien an Dritte (insb. Avalgeber) ist in jedem Fall gestattet, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrags oder für den Betrieb der Plattform erforderlich ist.
- 9.3 Trustlog und die an der Plattform teilnehmenden Avalgeber sind berechtigt – zur Klarstellung, auch soweit es sich nicht um Vertrauliche Informationen handelt –,
- (i) die Firma sowie die Anschrift des Teilnehmers und/oder der Beteiligten Teilnehmer,
 - (ii) sämtliche Informationen dazu, wie genau Teilnehmer und/oder Beteiligte Teilnehmer teilnehmen und dort angebunden sind, sowie
 - (iii) sämtliche Informationen und Inhalte, die der Teilnehmer für sich und/oder seine Beteiligte Teilnehmer zur Darstellung auf der Plattform für Dritte bereitgestellt hat,

Dritten zugänglich zu machen, soweit dies für die Erfüllung der Services erforderlich ist. Der Teilnehmer stellt sicher, dass er (sofern zutreffend) die entsprechenden Zustimmungen von den Beteiligten Teilnehmern einholt.

- 9.4 Wenn Vertrauliche Informationen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger, soweit zulässig und möglich, die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- 9.5 Die Parteien sind berechtigt, Anwälten, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern sowie Erfüllungsgehilfen und/oder technischen Dienstleistern (z.B. RZ-Betreibern) Zugang zu Vertraulichen Informationen zu gewähren, (i) soweit dies für die Wahrnehmung berechtigter Interessen von den Parteien erforderlich ist und (ii) die Berater entweder einem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterliegen oder zuvor Geheimhaltungsverpflichtungen zugestimmt haben, die im Wesentlichen denen dieser Vereinbarung entsprechen.
- 9.6 Diese in den vorstehenden Ziffern genannte Vertraulichkeitsvereinbarung geht anderen Vertraulichkeitsvereinbarungen zwischen den Parteien vor und hebt etwaig bestehende Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen den Parteien vollständig auf.

10 BEENDIGUNG DER VEREINBARUNG

- 10.1 Die Vereinbarung kann mit Monatsfrist zum Monatsende sowie jederzeit aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden.
- 10.2 Mit Beendigung dieser Vereinbarung endet das Recht zur Nutzung der Plattform und der Zugang des Teilnehmers zur Plattform wird deaktiviert, sodass der Teilnehmer keine Services mehr nutzen und keine Avale mehr erhalten oder verwalten kann.
- 10.3 Abweichend von Ziffer 10.2 hat der Teilnehmer bis zum Ablauf von drei (3) Monaten nach Beendigung dieser Vereinbarung ein einfaches Leserecht und damit die Möglichkeit, die bestehenden Avale als PDF-Datei herunterzuladen. Darüber hinaus bestehen keine Aufbewahrungspflichten von Trustlog gegenüber dem Teilnehmer nach Beendigung dieser Vereinbarung. Datenschutzrechtliche Auskunftsrechte (z. B. nach Art. 15 DS-GVO) bleiben unberührt.

11 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Der Teilnehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vergütung gemäß der Vorgaben der **Anlage 4 (Preisblatt)** nur, wenn eine kostenpflichtige Leistung in Textform explizit vereinbart wurde oder in Zukunft vereinbart wird.

12 ÄNDERUNGSVORBEHALT

- 12.1 Diese **Anlage 1 (Nutzungsbedingungen)** kann durch Trustlog nachträglich geändert werden, sofern nicht für das Äquivalenzverhältnis wesentliche Inhalte dieser Vereinbarung geändert werden und die Änderung für den Teilnehmer zumutbar ist.
- 12.2 Die Services unterliegen einer stetigen Weiterentwicklung, um dem technischen Fortschritt Rechnung zu tragen und Verbesserungen über die Beseitigung etwaiger Störungen hinaus vorzunehmen. Trustlog darf daher die Services stetig weiterentwickeln und Anlagen **2 (Verantwortung der Plattform)** und **3 (Leistungsbeschreibung)** entsprechend anpassen, sofern damit in der Gesamtschau keine Verschlechterung im Vergleich zum bisherigen Funktionsumfang verbunden ist.
- 12.3 In den Fällen der Ziffer 12.1 und der Ziffer 12.2 wird Trustlog den Teilnehmer mindestens acht (8) Wochen vor Inkrafttreten der Änderungen davon in geeigneter Weise in Kenntnis setzen. Ist der Teilnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, ist er berechtigt, innerhalb von vier (4) Wochen nach Kenntnis der Änderungen dieser Vereinbarung zum Wirksamwerden der Änderungen zu kündigen. Setzt der Teilnehmer die Inanspruchnahme der Services fort, so gilt die Änderungen mit Ablauf der Kündigungsfrist als wirksam vereinbart. Auf diese Folgen wird

Trustlog in der Mitteilung hinweisen. Individuelle Vereinbarungen zwischen Parteien genießen stets Vorrang, auch wenn spätere Änderungen in der Vereinbarung auftreten.

- 12.4 Im Übrigen kann diese Vereinbarung von Trustlog angepasst werden, soweit dies zur Beseitigung von nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der Durchführung der Leistungen aufgrund von nach Abschluss dieser Vereinbarung entstandenen Regelungslücken oder anderen rechtlichen Notwendigkeiten erforderlich ist. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich Gesetze oder die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser Vereinbarung ändert.

13 HÖHERE GEWALT

Trustlog haftet nicht für Unmöglichkeit, Verzögerungen oder Leistungsmängel, soweit diese durch höhere Gewalt, Naturkatastrophen oder sonstige, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen, Terrorismus, Naturereignisse, Aufstand, Revolution, Bürgerkrieg etc.) verursacht worden sind, die Trustlog nicht zu vertreten hat.

14 AUFZEIGEN DER GEMEINSAMEN ZUSAMMENARBEIT

Der Teilnehmer ist mit allen rechtmäßigen Handlungen von Trustlog und der an der Plattform teilnehmenden Avalgeber einverstanden, die die Sichtbarkeit der gemeinsamen Zusammenarbeit zwischen Trustlog und dem Teilnehmer und/oder den Beteiligten Teilnehmer gegenüber Dritten sowie die Auffindbarkeit des Teilnehmers und/oder der Beteiligten Teilnehmer durch Dritte im Zusammenhang mit der Plattform fördern. Insbesondere gewährt der Teilnehmer Trustlog und den an der Plattform teilnehmenden Avalgeber für die Laufzeit dieser Vereinbarung das räumlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Recht, das Firmenlogo des Teilnehmers und (sofern zutreffend) der Beteiligten Teilnehmer zu verwenden, z. B. auf den Web-Präsenzen, Druckmaterialien und Präsentationen von Trustlog und der an der Plattform teilnehmenden Avalgeber. Diese Erlaubnis ist mit einer Frist von acht (8) Wochen per E-Mail an Trustlog mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Das Firmenlogo des Teilnehmers und (sofern zutreffend) der Beteiligten Teilnehmer wird der Teilnehmer Trustlog und den an der Plattform teilnehmenden Avalgeber in einem technisch anerkannten digitalen Format und mit ausreichender Auflösung auf Anfrage per E-Mail bereitstellen.

Der Teilnehmer stellt sicher, dass er (sofern zutreffend) die entsprechenden Zustimmung von den Beteiligten Teilnehmern einholt.

15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 1 S. 2 BGB (Pflichten des elektronischen Rechtsverkehrs insb. gegenüber Verbrauchern) finden keine Anwendung.
- 15.2 Trustlog darf seine Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG übertragen.
- 15.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Teilnehmers finden keine Anwendung, selbst wenn der Teilnehmer auf sie verweist.
- 15.4 Auf diese Vereinbarung ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Hamburg.
- 15.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen grundsätzlich nicht. Die Parteien dieser Vereinbarung werden sich bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem Ziel dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.

Anlage 2 - Verantwortung der Plattform

1 AUSGEWÄHLTE VORTEILE DER PLATTFORM

Im Vergleich zur „Papierform“ bietet die Plattform insbesondere diese Vorteile:

1.1 Höhere Effizienz bei der Avalverwaltung

Innerhalb der Funktionalitäten gemäß Leistungsbeschreibung stellt die Plattform dem Teilnehmer die Möglichkeit zur Verfügung, Daten strukturiert zu erfassen und Erklärungen zwischen dem Avalgeber und Teilnehmer auszutauschen. Zudem werden Erklärungen unmittelbar an die jeweiligen Empfänger übermittelt.

1.2 Sicherer Ursprung der Erklärung

Trustlog gewährleistet, dass Erklärungen eines Avalgebers tatsächlich aus der Sphäre des jeweiligen Avalgebers kommen und dass Erklärungen eines Teilnehmers tatsächlich aus der Sphäre des jeweiligen Teilnehmers kommen.

1.3 Erklärung unverändert übermittelt

Trustlog gewährleistet, dass durch die Weitergabe der tatsächlichen Erklärungen des Avalgebers, die gegenüber dem Teilnehmer abgegeben werden, der Erklärungsinhalt nicht verändert wird.

1.4 Keine Schriftform

Der Avalgeber sichert in seinem Vertrag mit Trustlog zu, dass die Annahme, Ablehnung, Enthftung, Teilenthftung sowie die Inanspruchnahme von Avalen durch den Teilnehmer jeweils auch über die Plattform, d. h. in Textform, erfolgen darf, und dass dem keine Formerfordernisse entgegenstehen dürfen. Der Teilnehmer wird etwaige Dritte, insb. den betroffenen Hauptschuldner oder betroffenen Begünstigten, hierauf hinweisen, um auch in der Rechtsbeziehung mit diesem etwaige entgegenstehende Formerfordernisse zu vermeiden.

2 DEFINITIONEN

Die Definitionen aus der Teilnehmer-Vereinbarung samt ihrer Anlagen gelten auch für diese **Anlage 2 (Verantwortung der Plattform)**, soweit in dieser Anlage 2 nicht explizit davon abgewichen wird.

3 GRUNDLAGEN DER PLATTFORM

3.1 Darstellung von Avalen

Die Darstellungen auf der Plattform geben - sowohl für Avalgeber als auch für Teilnehmer - die Ansicht des Teilnehmers wieder und basieren auf jenen

Informationen, die in der Plattform im Einklang mit den zur Verfügung stehenden Funktionalitäten über die vorgesehenen Schnittstellen oder über die Home-Page vom Teilnehmer oder vom Avalgeber in der Plattform eingegeben wurden.

Der tatsächliche Anspruch aus dem jeweiligen Aval kann dem Grunde wie der Höhe nach von etwaigen Angaben auf der Plattform abweichen. Zum Beispiel kann eine Auszahlung des Avalgebers an den Teilnehmer nach einer Inanspruchnahme erfolgt sein, ohne dass Trustlog dies bekannt ist. Eine Aktualisierung und Anpassung der Darstellungen auf der Plattform ist gemäß den in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Funktionalitäten möglich.

3.2 Rechtliche Rolle von Trustlog

Trustlog stellt die technische Plattform bereit, auf der die beiden Beteiligten sich austauschen können. Trustlog hat keinen Einfluss auf Abschluss, Vollzug, Durchführung und Abwicklung von Avalen und Verpflichtungen zur Übernahme von Avalen (z. B. Kautionsversicherungsverträgen und/oder Avalkreditverträgen). Trustlog vermittelt die zuvor genannten Geschäfte auch nicht.

In keinem Fall wird Trustlog selbst Vertragspartner von zwischen dem Avalgeber und dem Teilnehmer geschlossenen Verträgen, insbesondere von Avalen. Für den Umfang der Haftung aus einem Aval ist allein die Rechtsbeziehung zwischen Teilnehmer und Avalgeber (und/oder zwischen Teilnehmer und Hauptschuldner bzw. Begünstigter) maßgeblich.

4 KOMMUNIKATION ÜBER DIE PLATTFORM

4.1 Empfangsbotenstellung von Trustlog

Der ‚virtuelle Postkasten‘ des Teilnehmers auf der Plattform ist dem rechtsgeschäftlichen Machtbereich des Teilnehmers zuzuordnen. Der ‚virtuelle Postkasten‘ des Avalgebers auf der Plattform ist dem rechtsgeschäftlichen Machtbereich des Avalgebers zuzuordnen; Ziffer 4.2 bleibt unberührt. Trustlog ist Empfangsbote für jeweils beide ‚virtuelle Postkästen‘.

4.2 Vertreterstellung von Trustlog für den Avalgeber aus dem Avalgeber-Vertrag

Der Avalgeber ermächtigt in seinem Vertrag mit Trustlog, dass Trustlog im Namen des Avalgebers tätig wird

- als Empfangsvertreter des Avalgebers: (i) wenn ein Teilnehmer über die Plattform die Annahme, Enthaftung und/oder Teilhaftung erklärt und/oder (ii) wenn ein Teilnehmer über die Plattform die Inanspruchnahme-Funktionalität anwendet;

- als Erklärungsvertreter des Avalgebers: bei der Bestätigung einer Enthaftung und/oder Teilhaftung gegenüber einem Teilnehmer über die Plattform.

4.3 Richtigkeit und Vollständigkeit

Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, die von ihm auf der Plattform eingegebenen Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Wenn der Teilnehmer Funktionalitäten der Plattform ausführen möchte, muss er etwaige Felder in der Menüführung der Plattform inhaltlich eindeutig, richtig und vollständig ausfüllen. Nicht oder nicht richtig ausgefüllte Felder können zu Fehlern in der Verwaltung und Darstellung von Avalen auf der Plattform führen und Rückfragen sowie Missverständnisse zur Folge haben, die wiederum zu Verzögerungen der Bearbeitung führen können.

4.4 Grenzen der Kommunikation über die Plattform

Über die Plattform können nur Erklärungen an solche Avalgeber und/oder Teilnehmer übermittelt werden, die zum betroffenen Zeitpunkt auch selbst an der Plattform teilnehmen. Trustlog ist kein E-Mail-Provider für Dritt-Empfänger.

5 KOMMUNIKATION AUßERHALB DER PLATTFORM

Im Zusammenhang mit der Entstehung, Durchsetzung und dem Erlöschen eines Avals sind zahlreiche Szenarien möglich, die aus technischen Gründen nicht alle digitalisierbar sind und/oder sich nicht auf der Plattform abbilden lassen. Es bleibt daher sowohl dem Teilnehmer als auch dem Avalgeber sowie auch den an dem jeweiligen Avalvertrag beteiligten Vertragspartnern unbenommen, außerhalb der Plattform Erklärungen auszutauschen, die sich auf das Schicksal des jeweils in Bezug genommenen Avals auswirken. Daher kann die tatsächliche Rechtslage von der Darstellung auf der Plattform abweichen. Trustlog hat und nimmt auf die Kommunikation zwischen Teilnehmer und Avalgeber außerhalb der Plattform keinen Einfluss.

6 GRENZEN DER SERVICES

6.1 Nutzung ausschließlich über die Plattform

Funktionalitäten der Plattform (z. B. Auswählen von Aktionen zu einzelnen Avalen) können vom Teilnehmer nur über die Plattform durchgeführt werden. Insb. ist es nicht möglich, Trustlog per E-Mail oder per Telefon anzuweisen, Funktionalitäten der Plattform auszuführen.

6.2 Keine Verantwortlichkeit von Trustlog

Trustlog prüft insbesondere nicht und die Plattform kann aus technischen Gründen keine Aussage dazu treffen,

- ob Erklärungen, die zwischen dem Avalgeber und Teilnehmer über die Plattform ausgetauscht wurden, inhaltlich wirksam, richtig, plausibel und/oder vollständig sind und/oder die vom Erklärenden beabsichtigte Folge auslösen;
 - dass die Darstellungen innerhalb der Plattform (insb. zum Schicksal des Avals) mit der tatsächlichen Rechtslage übereinstimmen (z.B. wegen einer Teilhaftung außerhalb der Plattform);
 - ob, und wenn ja, welche Frist der Avalgeber für die wirksame Annahme des Avals durch den Teilnehmer bestimmt hat bzw. in welchem Zeitpunkt Avalgeber den Eingang der Annahme des Teilnehmers unter regelmäßigen Umständen erwarten darf;
 - ob auf der Plattform dargestellte Avale befristet und/oder bedingt sind und/oder durch Zweckerreichung enden;
 - ob bei der Auswahl der Funktionalitäten z. B. ‚Enthafte(n)‘, ‚Teilhaften‘ und ‚In Anspruch nehmen‘ durch den Teilnehmer (z.B. bei fehlerhafter Vertretung) tatsächlich eine rechtlich wirksame und rechtzeitige Enthftung, Teilhaftung bzw. Inanspruchnahme hinsichtlich des jeweiligen Avals erfolgt ist bzw. welche besonderen Unterlagen und Informationen hierfür vom Teilnehmer zu übermitteln sind;
 - ob und in welchem Umfang zwischen Teilnehmer und Avalgeber rechtliche Erklärungen außerhalb der Plattform ausgetauscht wurden;
 - ob die Darstellung der Debitorischen Avale (**Anlage 3 (Leistungsbeschreibung)**, Teil 3) vollständig oder geeignet für eine vollständige Bewertung des jeweiligen Debitorischen Avals ist und/oder
 - ob die Darstellung der Avallinien im Rahmen des Avallinienmanagements (Ziffer 2.1 **Anlage 4 (Kostenpflichtige Leistungen)**) vollständig und/oder richtig ist, da die erforderlichen Daten vom Teilnehmer bzw. ggf. vom Avalgeber bereitgestellt werden.
- 6.3 Die Statusdarstellung auf der Plattform geben lediglich den technischen Stand der Avaldarstellung wieder.

Anlage 3 - Leistungsbeschreibung

TEIL 1: ALLGEMEINE REGELUNGEN

1 GEGENSTAND

Diese **Anlage 3 (Leistungsbeschreibung)** definiert die Services für Teilnehmer sowie die notwendigen Voraussetzungen für die Nutzung dieser Leistungen, insbesondere zur Verwaltung von Avalen.

Trustlog trägt keine Verantwortung dafür, dass die Services den Erwartungen des Teilnehmers entsprechen.

2 DEFINITIONEN

Ergänzend zu den Definitionen in **Anlage 1 (Nutzungsbedingungen)** gelten für diese **Anlage 3 (Leistungsbeschreibung)** folgende Definitionen:

- 2.1 „**Antrag**“ oder „**Beantragung**“ meint einen Antrag des Teilnehmers in seiner Rolle als Plattform-Schuldner (siehe Ziffer 2.17) auf Ausstellung eines Avals bei einem Avalgeber zugunsten seines Auftraggebers.
- 2.2 „**Auftraggebertext**“ ist ein Dokument, das Trustlog auf Basis einer Auftraggebervorlage erstellt hat und welches als Grundlage für Abschluss eines Avals verwendet werden kann.
- 2.3 „**Auftraggebervorlage**“ ist eine Vorlage, die der Teilnehmer Trustlog für die Erstellung von Auftraggebertexten zur Verfügung stellt.
- 2.4 „**Avalbuchungsprozess**“ ist der Prozess beim Avalgeber, der zur Beantragung und Buchung von Avalen bspw. in den Kundenportalen und Bestandsführungssystemen durch den Hauptschuldner verwendet wird.
- 2.5 „**Avalgebertext**“ ist ein Mustertext, das Trustlog im Auftrag des jeweiligen Avalgebers erstellt hat und welches als Grundlage für Abschluss eines Avals verwendet werden kann.
- 2.6 „**Avalkreditvertrag**“ meint den jeweiligen Vertrag zwischen Avalgeber und dem Teilnehmer, z. B. den Kautionsversicherungsvertrag.
- 2.7 „**Beta-Services**“ oder „**Beta**“ meint eine Phase, in der sich ein Service noch in der Entwicklungsphase befindet, Trustlog aber vielversprechend erscheint, sodass Trustlog unseren Teilnehmern die Möglichkeiten bieten möchten, den Service zu nutzen. Im Übrigen wird auf Ziffer 13 dieser Vereinbarung verwiesen.

- 2.8 „**Debitorische Avale**“ sind Avale, die der Teilnehmer in der Rolle als Schuldner bei an der Plattform teilnehmenden Avalgebern unter einem Avalkreditvertrag beauftragt hat.
- 2.9 „**Daten Debitorischer Avale**“ sind sämtliche Informationen zu Avalen, die der Teilnehmer in der Rolle als Schuldner bei Avalgebern, die an der Plattform teilnehmen, unter einem Avalkreditvertrag beauftragt hat.
- 2.10 „**Gläubiger**“ ist der jeweilige Vertragspartner eines Schuldners (Ziffer 2.14) im zugrundeliegenden Hauptschuldverhältnis, für den ein Avalgeber ein Aval ausgestellt hat.
- 2.11 „**Historie**“ ist ein Überblick über alle durchgeführten Aktionen in Bezug auf ein Aval oder auf einen Text.
- 2.12 „**Kreditorische Avale**“ sind Avale, die der Teilnehmer in der Rolle als Gläubiger mit Avalgebern geschlossen hat.
- 2.13 „**Öffentlicher Text**“ ist ein Mustertext für Avale, das Trustlog auf Basis einer Öffentlichen Vorlage aus öffentlichen Quellen bezogen und erstellt hat und welches als Grundlage zum Abschluss eines Avals verwendet werden kann.
- 2.14 „**Schuldner**“ ist der jeweilige Vertragspartner eines Teilnehmers im zugrundeliegenden Hauptschuldverhältnis, in dessen Auftrag der Avalgeber ein Aval übernimmt.
- 2.15 „**Teilnehmer**“ im Sinne dieser **Anlage 3 (Leistungsbeschreibung)** ist der jeweilige Vertragspartner von Trustlog, der auf der Plattform gegenüber einem oder mehreren Avalgebern entweder in seiner Rolle als Gläubiger gemäß Ziffer 2.10 der Anlage 3 (nachfolgend kurz „**Plattform-Gläubiger**“) oder in seiner Rolle als Schuldner gem. Ziffer 2.14 der Anlage 3 (nachfolgend kurz „**Plattform-Schuldner**“) auftreten kann.
- 2.16 „**Text**“ ist ein Auftraggebertext, ein Avalgebertext oder ein Öffentlicher Text.
- 2.17 „**Unbekannte Avale**“ meint Avale, die nicht über die Plattform mit einem Avalgeber abgeschlossen wurden, und daher für Trustlog unbekannt sind.

3 VERFÜGBARKEIT DER PLATTFORM

- 3.1 Trustlog gewährleistet eine Verfügbarkeit der Services von Montag bis Samstag (jeweils von 06:00 bis 22:00 Uhr) von 98 % im Jahresmittel (berechnet in Minutentaktung). Demarkationspunkt, an dem die Verfügbarkeit gemessen wird, ist die WAN-gerichtete Router-Ausgabe der zum Betrieb der Plattform genutzten Cloud. Sämtliche in Ziffer 3.2 und 3.3 aufgeführten Unterbrechungszeiten sind bei der Berechnung der Verfügbarkeit von der Soll-Verfügbarkeit in Abzug zu bringen.

- 3.2 Die Services werden nicht ohne Unterbrechung bereitgestellt. Trustlog kann während der folgenden Wartungszeiten Wartungen durchführen:
- Planmäßige Wartungen: im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zwölf (12) Stunden pro Monat;
 - Ungeplante Wartungsarbeiten: im Jahresdurchschnitt bis zu eine (1) Stunde pro Monat.
- Über geplante Wartungsarbeiten informiert Trustlog den Teilnehmer – soweit möglich – mit angemessenem Vorlauf. Während planmäßigen oder ungeplanten Wartungsarbeiten stehen die Services nicht zur Verfügung. Zudem können Sicherheits- und Kapazitätsprobleme sowie Vorkommnisse, die außerhalb der Kontrolle von Trustlog liegen (z. B. Fälle der höheren Gewalt in Ziffer 13 der Anlage 1), zu kurzzeitigen Störungen oder zur vorübergehenden Aussetzung von Services führen. Ebenso kann Trustlog nach eigenem Ermessen Services aus Sicherheitsgründen (z. B. wenn dies zur Behebung von Sicherheitslücken angebracht ist) oder zur Verhinderung von Verstößen gegen die Verpflichtungen des Teilnehmers aus dieser Vereinbarung deaktivieren.
- 3.3 Trustlog behält sich insbesondere das Recht vor, den Teilnehmer oder dessen Nutzer vorübergehend oder dauerhaft von dem Zugang zur Plattform zu sperren
- bei einem Verstoß des Teilnehmers gegen die Bestimmungen der Anlage 1, insbesondere bei einem Verstoß des Teilnehmers gegen die Nutzungsbeschränkungen der Plattform oder gegen seine Mitwirkungspflichten;
 - zum Schutz der Rechte und Rechtsgüter von Trustlog oder anderer Teilnehmer oder von Avalgebern;
 - sofern das Passwort dreimal falsch eingegeben wird;
 - sofern der Teilnehmer von Trustlog eine entsprechende Sperrung verlangt;
 - um eine missbräuchliche oder unbefugte Nutzung der Plattform durch Dritte zu verhindern; und/oder
 - sofern der Verdacht besteht, dass ein Dritter das Passwort erlangt hat oder ein durch den Teilnehmer nicht erlaubter Auftrag erteilt wurde.
- 3.4 Trustlog wird nach eigenem Ermessen die Services und die Verfügbarkeit der für die jeweiligen Services erforderlichen Server überwachen.
- 3.5 Trustlog bietet einen Support-Hilfestellungen, der von den Teilnehmern genutzt werden kann. Dieser ist über die Home-Page zu erreichen.

4 TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

- 4.1 Der Zugang zur Home-Page oder Plattform ist mit einer jeweils aktuellen Version der folgenden Browser zusammen mit JavaScript™ und Java™ möglich: Microsoft Edge®, Mozilla® Firefox®, Google™ Chrome™, Safari®.
- 4.2 Bei Nutzung eines mobilen Endgeräts (Tablets-PCs) sind jeweils die aktuellen Versionen der folgenden Betriebssoftware oder deren jeweilige Vorgängerversion erforderlich: Android OS® und Apple iOS®.
- 4.3 Der Teilnehmer ist insbesondere verpflichtet, die technische Verbindung zur Plattform nur über die von Trustlog auf der Home-Page oder gesondert zur Verfügung gestellten Zugriffsmöglichkeiten, z. B. Links, herzustellen. Trustlog ist berechtigt, bei Updates die technischen Systemvoraussetzungen durch Mitteilung an den Teilnehmer im Rahmen der Release-Notes zur Anpassung an den Stand der Technik zu ändern. Dabei gewährleistet Trustlog, dass gängige am Markt erhältliche Browser unterstützt werden. Für Folgen einer etwaigen Nichterfüllung des Teilnehmers der technischen Anforderungen trägt Trustlog keine Verantwortung.

5 GRENZEN DER PLATTFORM

- 5.1 Die Services werden ausschließlich über die Plattform zur Verfügung gestellt und sind für den Teilnehmer nur über das Internet erreichbar.
- 5.2 Die Services sind in dieser **Anlage 3 (Leistungsbeschreibung)** abschließend formuliert. Zu den Services zählen explizit nicht weitere Leistungen hinsichtlich der Avale wie bspw. Anfechtung, Aufrechnung, gerichtliche Durchsetzung. Ferner ist es nicht gestattet, die Plattform für fremde Zwecke, wie bspw. das Minen von Krypto-Währungen, die Nutzung als E-Mail-Postfach oder als Datenspeicher, zu verwenden.

6 FUNKTIONEN ZUR ADMINISTRATION VON BETEILIGTEN TEILNEHMERN

Möchte der Teilnehmer Avale für Beteiligte Teilnehmer oder soll der Beteiligte Teilnehmer Avale selbst auf der Plattform verwalten, muss er eine Erklärung gemäß dem von Trustlog vorgegebenen Formular „Beteiligte Teilnehmer“ in der Vereinbarten Form Gemäß Anlage 1 an Trustlog senden. Nach erfolgreicher Prüfung aktiviert Trustlog den neu angelegten Beteiligten Teilnehmer. Sobald ein Beteiligter Teilnehmer aktiv ist, können für diesen Avale in der Plattform empfangen und beantragt werden. Spätere Änderungen (z. B. die Deaktivierung des Beteiligten Teilnehmers) sind Trustlog unverzüglich in Textform (E-Mail reicht) mit geeigneten Nachweisen (z.B. Handelsregisterauszug) mitzuteilen.

7 ANLEGEN VON NUTZERN UND ADMINISTRATION VON BENUTZERN

- 7.1 Trustlog richtet die vom Teilnehmer benannten Administratoren in der Plattform ein und sendet dem jeweiligen Administrator eine E-Mail mit einem Link, mit dem der Administrator sich ein Passwort vergeben kann, um sich auf die Plattform anmelden zu können.
- 7.2 Der Teilnehmer kann die Änderung oder Löschung eines Administrators über die E-Mail-Adresse des Teilnehmers bei Trustlog beantragen. Soll ein Administrator nicht mehr autorisiert sein, teilt der Teilnehmer dies Trustlog über die E-Mail-Adresse des Teilnehmers unverzüglich mit. Handelt es sich bei dem zu sperrenden Zugang um den einzigen Administrator, teilt der Teilnehmer dies Trustlog gleichzeitig über die E-Mail-Adresse des Teilnehmers mit. Ein bereits angelegter Administrator kann über seine E-Mail-Adresse ebenfalls die Hinzufügung, Änderung oder Löschung eines anderen Administrators bei Trustlog beantragen, welcher ebenfalls die vollen Rechte eines Administrators bekommt bzw. entzogen bekommt.
- 7.3 Jeder Administrator hat die Möglichkeit, neue Nutzer anzulegen und Ihnen nach seinem Ermessen Benutzerrollen und Rechte zu vergeben sowie später ändern, die Nutzer sperren sowie wieder aktivieren und/oder dauerhaft zu löschen. Damit definiert der Administrator, welche Nutzer Aktionen in der Plattform ausführen und damit rechtlich relevante Erklärungen abgeben dürfen. Die E-Mail-Adresse des angegebenen Nutzers dient als Benutzerkennung für den Zugang zur Plattform.
- 7.4 Jeder neu angelegte Nutzer erhält von Trustlog eine E-Mail mit einem Link an die hinterlegte E-Mail-Adresse. Über den Link vergibt der Nutzer ein neues Passwort für den Zugang zur Plattform und kann sich damit anmelden.

8 UNTERSTÜTZTE AVALARTEN

Derzeit unterstützt die Plattform sowohl für die Funktionen zu kreditorischen Avalen (Teil 2) als auch zu debitorischen Avalen (Teil 3) insbesondere, aber nicht abschließend die folgenden Avalarten: (a) An- und Vorauszahlung, (b) Ausführung, (c) Vertragserfüllung und (d) Mängelansprüche.

9 PROJEKTE

Nutzer des Teilnehmers, welche die entsprechende Rechte haben, können auf der Plattform Projekte anlegen und Ihre digitalen Avale diesem Projekt zuordnen, indem die von der Plattform angeforderten Pflichtinformationen (z. B. Projekt-Name) eingegeben werden.

10 HISTORIE

- 10.1 Trustlog ist verpflichtet einen dauerhaften Überblick über durchgeführte Aktionen vom jeweiligen Nutzer in Bezug auf ein Aval und in Bezug auf Texte („Historie“) bereitzustellen. Der Teilnehmer weist die Nutzer auf die Historie hin.
- 10.2 Die Darstellung der Historie steht derzeit nicht für Avale zur Verfügung, die nicht über die Plattform generiert wurden.

11 BENACHRICHTIGUNGEN, ERINNERUNGEN UND INFORMATIONEN

- 11.1 Sofern relevante Ereignisse (z.B. Eingang eines neuen Avals) auf der Plattform eintreten, stellt Trustlog diese Ereignisse zur Einsicht auf der Plattform für den Teilnehmer bereit. Es obliegt dem Teilnehmer, dafür zu sorgen, dass seine Nutzer sich regelmäßig auf der Plattform über neue Ereignisse informieren. Darüber hinaus bietet Trustlog automatisierte Info-Mails über diese Ereignisse an; die Nutzer können den Versand der automatisierten Info-Mails über die Menüführung der Plattform ablehnen (Opt-Out).
- 11.2 Über die Funktion `Erinnerung` hat der Nutzer die Möglichkeit, sich bestimmte, vom Nutzer festgelegte Termine auf der Plattform als Ereignis anzeigen zu lassen. Für die Benachrichtigung gilt Ziffer 11.1 entsprechend. Der Teilnehmer trägt die alleinige Verantwortung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Erinnerung, insbesondere dass die Nutzer den jeweils gewünschten Tag und Inhalt der Erinnerung inhaltlich richtig festgelegt haben.
- 11.3 Darüber hinaus wird Trustlog die Nutzer in angemessener Weise über wichtige produktbezogene (Weiter)Entwicklungen der Services informieren. Diese Information erfolgt insbesondere auf der Plattform, durch automatisierte Info-Mails oder durch andere Kanäle an die jeweiligen Nutzer; im Falle von automatisierten Info-Mails können die Nutzer dem Versand mittels eines Klicks auf einen Link in der jeweiligen E-Mail widersprechen (Opt-Out). Von dem Widerspruch gegen Informationen zu produktbezogene Entwicklungen bleiben die Mitteilungen gemäß Ziffer 11.1 und 11.2. unberührt.

12 FUNKTION ZUM TEILEN EINES AVALS

Der Teilnehmer kann Mitarbeitern und/oder Dritten, ohne dass diese Nutzer sein müssen, die zeitweise Erlaubnis zur Ansicht und Kommentierung eines einzelnen Avals auf der Plattform erteilen, in dem er bei dem betreffenden Aval auf die entsprechende Schaltfläche klickt und die erforderlichen Daten wahrheitsgemäß und vollständig angibt. Trustlog prüft die Daten nicht. Der Teilnehmer ist dafür verantwortlich, dass er die Daten der Personen Trustlog zur Verfügung stellen darf.

13 BETA SERVICES

Wenn eine Funktion auf der Plattform mit „Beta“ oder „Beta-Phase“ gekennzeichnet ist, handelt es sich um einen Beta-Services. Unbeschadet anderslautender Bestimmungen in der Vereinbarung gelten die folgenden Bedingungen für Beta-Services: (a) Der Teilnehmer kann sich im eigenen Ermessen für die Nutzung der Beta-Services entscheiden; (b) für Beta-Services wird möglicherweise kein Support angeboten und diese können jederzeit und ohne vorherige Ankündigung geändert und/oder abgeschaltet werden; (c) Beta-Services bieten in der Regel nicht dieselbe Zuverlässigkeit oder Verfügbarkeit bzw. unterliegen nicht denselben Sicherheitsmaßnahmen und Audits wie andere Services von Trustlog; (d) die Nutzung der Beta-Services erfolgt auf eigenes Risiko; (e) Beta-Services können nach dem Ende der Beta-Phase nach einer expliziten Vereinbarung kostenpflichtig werden und/oder (f) Beta-Services werden zur Verfügung gestellt, damit Trustlog Teilnehmer-Feedback sammeln können. Durch die Nutzung von unseren Beta-Services erklärt sich der Teilnehmer einverstanden von Trustlog gegebenenfalls kontaktiert zu werden, um solches Teilnehmer-Feedback zu sammeln, wenn der Teilnehmer ein Feedback erteilen möchte

TEIL 2: FUNKTIONEN FÜR PLATTFORM-GLÄUBIGER

Plattform-Gläubiger können in ihrer Rolle als Gläubiger aus dem Hauptvertragsverhältnis (z.B. Bauvertrag) gegenüber ihren Schuldner auf der Plattform Kreditrische Avale mit einem Avalgeber abschließen und verwalten.

14 FUNKTIONEN ZUR NUTZUNG VON TEXTEN

14.1 Allgemeines

Plattform-Gläubiger können auf der Plattform für jede unterstützte Avalart (siehe Ziffer 8) Kreditrische Avale auf Grundlage jeweils nur einer der drei nachfolgenden Arten von Texten mit dem Avalgeber abschließen: (a) Auftraggebertexte; (b) Avalgebertexte oder (c) Öffentliche Texte. Für jede Avalart ist initial- sofern vom jeweiligen Avalgeber verfügbar - der Avalgebertext hinterlegt, und zwar mit dem Geltungsdatum ab dem 01.01.1970 (verfügbar ab ca. Q3 2026). Der Teilnehmer kann mit Wirkung für die Zukunft einen anderen Text auswählen. Hierfür ist es erforderlich, dass sich ein Plattform-Gläubiger in dem auf der Plattform hierfür vorgesehenen Prozess „Texte“ für jeweils eine der drei vorgenannten Arten von Texten und dabei für jeweils eine der in Ziffer 8 genannten Avalarten entscheidet. Der Plattform-Gläubiger ist unbeschadet der Ziffer 14.2 berechtigt, seine Wahl jederzeit mit Wirkung für die Zukunft auf eine andere Art von einem freigegebenen Text zu ändern, etwa anstelle von Avalgebertexten nur noch Öffentliche Texte zu verwenden.

Damit für Bauverträge aus zurückliegenden Zeiträumen digitale Avale erstellt werden können, kann es für verschiedene Zeiträume verschiedene Text je Bürgerschaftsart geben.

14.2 Abstimmung der Auftraggebertexte

Der Plattform-Gläubiger kann seine Auftraggebervorlagen als vertragliche Grundlage für den Abschluss von Kreditorischen Avalen auf die Plattform in den vorgegebenen Formaten hochladen und hat diese mit dem jeweiligen Avalgeber abzustimmen. Hierbei hat er die von der Menüführung vorgegebenen Schritte zu befolgen und etwaig erforderliche Leerfelder auszufüllen. Trustlog erstellt auf Basis der hochgeladenen Auftraggebervorlage einen technisch verarbeitbaren Auftraggebertext, welcher Platzhalter für die Variablen eines Avals (z. B. Avalhöchstbetrag) enthält und welchen der Teilnehmer danach zur Weiterleitung an den jeweiligen Avalgeber in Textform freigibt. Mit der Fertigstellung des Auftraggebertextes wird dieser dem Teilnehmer sowie den an die Plattform angebotenen Avalgebern im jeweils eigenen Bereich angezeigt. Die erstellten Auftraggebertexte sind als Listeneintrag und Vorschau zu den einzelnen Avalarten einsehbar.

Mit dem Hochladen der Auftraggebervorlage auf die Plattform stimmt der Plattform-Gläubiger zu, dass die Avalgeber den Auftraggebertext extern (z. B. im Avalbuchungsprozess) verwenden können. Hat sich der Plattform-Gläubiger für die Verwendung von Auftraggebertexten entschieden (vgl. Ziffer 14.1), so bedeutet dies, dass alle an der Plattform teilnehmenden Avalgeber diesen Auftraggebertext gegenüber diesem Plattform-Gläubiger im Rahmen ihres Avalbuchungsprozess verwenden dürfen.

Jeder Avalgeber prüft den Auftraggebertext und kann die Verwendung in der Plattform bzw. in seinem Avalbuchungsprozess für sich freigeben oder ablehnen. Dem Plattform-Gläubiger wird auf der Plattform angezeigt, welche angebotenen Avalgeber den Auftraggebertext freigegeben oder abgelehnt haben. Wird ein Auftraggebertext von einem Avalgeber freigegeben, ist die Möglichkeit eröffnet, dass der Plattform-Gläubiger Avale nach diesem Auftraggebertext von dem jeweiligen Avalgeber in der Plattform erhalten kann. Wird ein Auftraggebertext von einem Avalgeber abgelehnt, wird der Plattform-Gläubiger darüber informiert und er kann keine Avale nach diesem Auftraggebertext von diesem Avalgeber erhalten. Eine Ablehnung steht einem erneuten Abstimmungsprozess nicht entgegen.

Der Plattform-Gläubiger wird darauf hingewiesen, dass jeder Avalgeber eine bereits erteilte Freigabe eines Auftraggebertextes nachträglich widerrufen kann. In diesem Fall wird der Auftraggebertext nicht mehr im Avalbuchungsprozess des

Avalgebers bereitgestellt, der Plattform-Gläubiger kann jedoch für diesen Avalgeber eine neue Auftraggebervorlage hochladen und den Abstimmungsprozess erneut starten.

14.3 Öffentliche Texte und Avalgebertexte

Soweit der Plattform-Gläubiger einen Öffentlichen Text oder einen Avalgebertext auswählt, gilt:

Pro Avalart kann der Plattform-Gläubiger – sofern auf der Plattform vorhanden – die Textart ‚Avalgebertexte‘ oder ‚Öffentliche Texte‘ auswählen. Zudem muss der Plattform-Gläubiger diejenigen Informationen (z. B. Verwendungsbeginn) angeben, die von der Plattform abgefragt werden.

Hat sich der Plattform-Gläubiger für die Verwendung von Avalgebertexten entschieden, so bedeutet dies, dass alle, auch zukünftig an der Plattform teilnehmenden Avalgeber ihre jeweiligen Avalgebertexte in ihrer jeweils geltenden Fassung gegenüber diesem Plattform-Gläubiger im Rahmen ihres Avalbuchungsprozess verwenden dürfen, wenn und solange sich der Plattform-Gläubiger nicht für die Verwendung einer anderen Art von Text (Ziffer 14.1) entschieden hat.

Der Plattform-Gläubiger kann im Rahmen seiner Entscheidung für die Textart „Öffentliche Texte“ (vgl. Ziffer 9.1) einem bestimmten auf der Plattform angebotenen Öffentlichen Text auswählen. Hat der Plattform-Gläubiger einem bestimmten auf der Plattform angebotenen Öffentlichen Text ausgewählt, so bedeutet dies, dass alle an der Plattform teilnehmenden Avalgeber diesen Öffentlichen Text in seiner jeweils geltenden Fassung gegenüber diesem Plattform-Gläubiger als Grundlage für den Avalbuchungsprozess verwenden dürfen, wenn und solange sich der Plattform-Gläubiger nicht für die Verwendung einer anderen Art von Text (Ziffer 14.1) entschieden hat.

Trustlog ist berechtigt, Avalgebertexte und Öffentliche Texte stets zu ändern. Die jeweils aktuellen Texte stehen dem Plattform-Gläubiger auf der Plattform zur Einsicht zur Verfügung.

Der Plattform-Gläubiger hat keinen Anspruch darauf, dass ein von ihm nach dieser Ziffer ausgewählter Avalgebertext oder Öffentlicher Text dauerhaft und/oder in einem bestimmten Versionsstand von der Plattform unterstützt wird.

Das Recht zur Ablehnung von Avalen aus Ziffer 15.5.2 bleibt unberührt.

15 RECHTE UND PFLICHTEN ZUR VERWALTUNG VON KREDITORISCHEN AVALS

- 15.1 Der Plattform-Gläubiger wird auf der Plattform über den Eingang eines neuen Kreditorischen Avals informiert. In der Plattform wird das Kreditorische Aval in der Avalliste mit dem Status „ungeprüft“ angezeigt, solange der Plattform-Gläubiger keine Annahme oder Ablehnung gemäß Ziffer 15.5.1 bzw. 15.5.2 erklärt.
- 15.2 In der Avalliste befinden sich sämtliche Kreditorische Avale, die der Plattform-Gläubiger über die Plattform von den angebotenen Avalgebern erhalten hat. Der Plattform-Gläubiger kann die Avalliste sortieren, filtern und durchsuchen sowie als Export herunterladen.
- 15.3 Jedes Kreditorische Aval in der Avalliste ist mit einem Status versehen. Der Status wird durch Trustlog in Abhängigkeit von der durch den Plattform-Gläubiger durchgeführten Aktion gesetzt.
- 15.4 Der Plattform-Gläubiger kann ein Kreditorisches Aval aus der Liste der Kreditorischen Avale auswählen und sie sich im Detail ansehen. Soweit Trustlog bekannt, werden in der Detailansicht die Variablen des Kreditorischen Avals angezeigt. Der Plattform-Gläubiger kann sich das Kreditorische Aval als PDF ansehen und als PDF herunterladen.
- 15.5 Über ein Aktionsmenü kann der Plattform-Gläubiger sowohl in der Detailansicht als auch der PDF-Ansicht folgende beschriebene Aktionen ausführen:
- 15.5.1 Mit der Aktion „Annehmen“ erklärt der Plattform-Gläubiger die Annahme der Kreditorischen Avale, und der Status wird auf „Aktiv“ gesetzt. Der Avalgeber und Kreditnehmer, sofern er an Trustlog vertraglich angebunden ist, wird informiert, dass der Plattform-Gläubiger die Annahme der Kreditorischen Avale erklärt hat.
- 15.5.2 Mit der Aktion „Ablehnen“ erklärt der Plattform-Gläubiger die Ablehnung der Kreditorischen Avale, und der Status wird auf „Abgelehnt“ gesetzt. Mit der Ablehnung kann der Plattform-Gläubiger auch Änderungswünsche zu diesem Kreditorischen Aval erfassen. In diesem Fall wird der Status auf „in Korrektur“ gesetzt. Der Avalgeber wird informiert, dass der Plattform-Gläubiger die Ablehnung des Avals erklärt und ggfls. Änderungswünsche zum Kreditorischen Aval erfasst hat.
- 15.5.3 Sollte der Teilnehmer ein Aval erhalten, welches für einen Dritten bestimmt und wenn der Teilnehmer keinen Rechtsgrund für den Erhalt des Aval hat, so ist er verpflichtet, das ohne einen Rechtsgrund erhaltene Aval unverzüglich durch die Aktion „Ablehnen“ zu löschen. Kommt er in diesem Fall seiner Löschpflicht nicht nach, ist Trustlog nach einer Textbenachrichtigung berechtigt, das unberechtigt erhaltene Aval zu löschen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb von 10 Tagen

nach Erhalt Textbenachrichtigung mit geeigneten Nachweisen in Textform nachweist, dass er einen Rechtsgrund zum Behalten des Avals hat.

- 15.5.4 Mit der Aktion „Enthafte“ erklärt der Plattform-Gläubiger die Enthftung eines Kreditorischen Avals und der Status wird auf „Enthftet“ gesetzt. Der Avalgeber wird informiert, dass der Plattform-Gläubiger die Enthftung des Kreditorischen Avals erklärt hat.
- 15.5.5 Mit der Aktion „Teilhafte“ erklärt der Plattform-Gläubiger die Teilenthftung eines Kreditorischen Avals. Hierfür kann der Plattform-Gläubiger den gewünschten Minderungsbetrag eingeben. In der Plattform verbleibt in der Folge der Status des Kreditorischen Avals auf „Aktiv“. In der Avalliste wird bei einem teilhfteten Kreditorischen Aval neben dem Höchstbetrag auch der neue um den vom Plattform-Gläubiger angegebenen Minderungsbetrag reduzierten Höchstbetrag nach Teilenthftung angezeigt. In der Detailsicht wird in einem Info-Kasten neben dem Avalhöchstbetrag auch der neue Höchstbetrag nach Teilenthftung angezeigt. Der Avalgeber wird informiert, dass der Plattform-Gläubiger die Teilenthftung erklärt hat.
- 15.5.6 Mit der Aktion „In Anspruch nehmen“ erklärt der Plattform-Gläubiger die Inanspruchnahme eines Kreditorischen Avals. Es können Informationen wie eine voraussichtliche Schadenhöhe, Kontaktdaten eingegeben und Dokumente hochgeladen werden. In der Plattform verbleibt in der Folge der Status des Kreditorischen Avals auf „Aktiv“. Über das Aktionsmenü kann der Plattform-Gläubiger die Dateien zur Inanspruchnahme erneut herunterladen. Der Avalgeber wird informiert, dass der Plattform-Gläubiger die Inanspruchnahme eines Kreditorischen Avals erklärt hat.
- 15.6 Die Anzahl und Art der im Aktionsmenü zur Verfügung gestellten Funktionen ist abhängig von dem Status.

16 FUNKTION ZUR AVALÜBERTRAGUNG IM RAHMEN EINER ABTRETUNG

Trustlog bietet dem Plattform-Gläubiger die Möglichkeit, ein Aval im Rahmen eines außerhalb der Plattform gemachten Abtretungsgeschäfts dauerhaft auf einen Neugläubiger (Zessionar) zu übertragen. Ist der Neugläubiger ebenso ein Teilnehmer der Plattform, so wird das Aval aus der Sphäre des Plattform-Gläubigers in die Sphäre des empfangenden Teilnehmers übertragen. Wenn der Neugläubiger kein Teilnehmer ist, hat der Plattform-Gläubiger das Aval herunterzuladen und eigenverantwortlich außerhalb der Plattform an den Neugläubiger zu übermitteln. Die Übertragung des Avals ist endgültig, d.h. ohne jedweden Vorbehalt, wie etwa eine Befristung, aufschiebende oder/oder auflösende Bedingung etc. Nachdem

der Teilnehmer die Avalübertragung auf den Neugläubiger bewirkt hat, ist ohne eine wirksame Erklärung des Neugläubigers eine Rückübertragung auf den Teilnehmer nicht möglich. Der betreffende und an der Plattform teilnehmende Avalgeber wird auf dessen Wunsch hin über die Übertragung informiert.

TEIL 3: FUNKTIONEN FÜR PLATTFORM-SCHULDNER

Wenn die Verknüpfung eines Avalkreditvertrages (Ziffer 17) erfolgreich ist, kann der Plattform-Schuldner gemäß den nachfolgenden Bestimmungen neue Avale über die Plattform beantragen (Ziffer 18) sowie die Daten von Unbekannten Avale verwalten (Ziffer 19), die er in seiner Rolle als Schuldner bei Avalgebern etwa unter einem Avalkreditvertrag in der Vergangenheit hat ausstellen lassen (nachfolgend insgesamt „**Debitorische Avale**“).

17 VERKNÜPFUNG DES AVALKREDITVERTRAGS

- 17.1 Die Beantragung von Avalen bzw. die Überführung von Daten Debitorischer Avale aus den Systemen der Avalgeber in die Sphäre des Plattform-Schuldners setzt voraus, dass ein oder mehrere Avalkreditverträge des Plattform-Schuldners mit dem System des jeweiligen Avalgebers verknüpft werden.

Zur Verknüpfung muss der Plattform-Schuldner die von der Plattform abgefragten Vertragsinformationen (z. B. Angaben zum Avalkreditvertrag) vollständig und richtig in der Plattform hinterlegen, sodass diese Daten dem jeweils ausgesuchtem Avalgeber zur Prüfung übermittelt werden können. Auch können nachträglich weitere Beteiligte Teilnehmer des Plattform-Schuldners in einem bereits verknüpften Avalkreditvertrag hinzugefügt werden, wenn und soweit der Avalgeber die weiteren Beteiligten Teilnehmer entsprechend Ziffer 17.2 freigibt.

Der Plattform-Schuldner erteilt mit der Verknüpfung seine Zustimmung, dass der jeweilige Avalgeber die Daten Debitorischer Avale auf der Plattform in die Sphäre des Plattform-Schuldners zur Verfügung stellen darf.

- 17.2 Soweit der Avalgeber die Verknüpfung eines oder mehrerer Avalkreditverträge geprüft hat, wird Trustlog den Plattform-Schuldner entsprechend informieren und dies in der Plattform entsprechend anzeigen. Der Avalgeber kann die Bestätigung der Verknüpfung ganz oder teilweise ablehnen.
- 17.3 Die Verknüpfung eines Avalkreditvertrags kann durch den Plattform-Schuldner und durch den Avalgeber jederzeit durch Mitteilung über die Plattform ganz oder teilweise widerrufen werden, sodass keine weiteren Daten Debitorischer Avale des jeweiligen Avalgebers mehr in die Sphäre des Plattform-Schuldners überführt werden können, solange keine neue Verknüpfung hergestellt wird. Ab Widerruf

beschränkt sich die Ansicht des Plattform-Schuldners auf die bis dahin zur Verfügung gestellten Daten zu den jeweils betreffenden Avalen.

18 BEANTRAGUNG VON NEUEN AVALEN ÜBER DIE PLATTFORM

- 18.1 Für die Beantragung eines neuen Avals über die Plattform muss der Plattform-Schuldner die von Trustlog verlangten Daten, insbesondere den richtigen Avalgeber und die richtige Vertragsnummer des Avalkreditvertrags bzw. Kautionsvertrages, vollständig und richtig auf der Plattform eingeben und erteilt mit dem Hochladen vorgenannter Daten die Weisung zur Weiterleitung des Antrags an den ausgewählten Avalgeber.
- 18.2 Trustlog ist nicht zu einer Überprüfung der eingegebenen Daten verpflichtet und wird den Antrag mit den eingegebenen Daten an den ausgewählten Avalgeber weiterleiten, vorausgesetzt dass die Funktion zur Beantragung von Avalen für den Plattform-Schuldner durch den jeweiligen Avalgeber freigeschaltet ist.
- 18.3 Solange der Antrag durch den betreffenden Avalgeber noch nicht beschieden ist (Schwebezustand), kann der Plattform-Schuldner seinen Antrag mittels eines Klicks auf einer Schaltfläche zurücknehmen.
- 18.4 Der ausgewählte Avalgeber prüft den Antrag nach eigenem Ermessen und teilt nach freiem Ermessen seine Entscheidung über die Ausstellung oder Nichtausstellung des jeweils beantragten Avals Trustlog mit. Soweit Trustlog über etwaige Information verfügt, wird Trustlog diese dem Plattform-Schuldner auf der Plattform anzeigen.
- 18.5 Für den Fall, dass ein Avalgeber das beantragte Aval nicht ausstellt, steht es dem Plattform-Schuldner frei, einen erneuten Antrag, ggf. unter Korrektur etwaiger Fehler zu stellen, wenn feststeht, dass der Avalgeber den Antrag nicht bewilligt hat bzw. wenn der Plattform-Schuldner zuvor seinen Antrag gemäß Ziffer 18.3 zurückgenommen hat.
- 18.6 Der Plattform-Schuldner hat keinen Anspruch gegenüber Trustlog, dass sein Antrag durch den ausgewählten Avalgeber bewilligt wird bzw. dass das beantragte Aval seitens des ausgewählten Avalgebers ausgestellt wird.
- 18.7 Da Trustlog keine Einsicht und/oder Entscheidungsgewalt über die Prüfung eines Antrags und Ausstellung eines Avals hat, hat sich der Plattform-Schuldner bei fachlichen Fragen, etwa zum Status des beantragten Avals oder zum Avalkreditvertrag außerhalb der Plattform bei dem jeweiligen Avalgeber zu erkundigen.

19 VERWALTUNG UND ANZEIGE DATEN DEBITORISCHER AVALE

- 19.1 Nach dem Bereitstellen der Daten Debitorischer Avale zu neu beantragten Avalen und/oder Unbekannten Avalen ist es dem Plattform-Schuldner möglich, diese auf der Plattform zu verwalten.
- 19.2 Die Anzeige der Daten Debitorischen Avale erfolgt in der Regel in einer Listenansicht auf der Plattform. Neben der Anzeige können derzeit die Debitorischer Avale einem Projekt des Plattform-Schuldners zugeordnet werden.
- 19.3 Sind die in der Plattform angezeigten Daten Debitorischer Avale aus Sicht des Plattform-Schuldners nicht richtig angezeigt, wird er dies in angemessener Zeit gegenüber Trustlog unter Angabe der Gründe anzeigen.
- 19.4 Der Avalgeber kann Daten Debitorischer Avale sperren lassen. In diesem Fall informiert Trustlog den Plattform-Schuldner unter Angabe des vom Avalgeber angegebenen Sperrgrunds, soweit Trustlog bekannt. Dem Plattform-Schuldner und dem Avalgeber steht es frei, sich außerhalb der Plattform darüber zu verständigen, ob die Sperrung rechtmäßig war. Trustlog wird eine Sperrung aufheben, wenn der Avalgeber die Aufhebung der Sperrung erklärt.

Anlage 4 - Kostenpflichtige Leistungen

1 GEGENSTAND UND KÜNDIGUNG

- 1.1 Die Services, die in dieser **Anlage 4 (Kostenpflichtige Leistungen)** genannt sind, sind vom Teilnehmer gemäß dieser Anlage 4 zu vergüten, wenn der Teilnehmer oder sein Administrator ein Angebot (in Textform oder auf der Plattform) angenommen und/oder eine Vereinbarung bzgl. der jeweiligen Leistung in Textform abgeschlossen hat.
- 1.2 Diese **Anlage 4 (Kostenpflichtige Leistungen)** ist ein integraler Bestandteil der Teilnehmervereinbarung und definiert die Services für Teilnehmer sowie die Voraussetzung für die Nutzung dieser Services, die ergänzend und kostenpflichtig zu den Services aus **Anlage 3 (Leistungsbeschreibung)** angeboten werden.
- 1.3 Der Teilnehmer erteilt mit dieser Anlage dem Administrator die Befugnis, die Services aus dieser Anlage ebenfalls über die Plattform oder in Textform mit Trustlog zu vereinbaren. Die weiteren Rechte des Administrators aus der Teilnehmervereinbarung bleiben unberührt.
- 1.4 Die hier genannten Services können mit einer Frist von einem Monat zum Ende der jeweils gewählten Laufzeit in Textform gekündigt werden. Die Teilnehmervereinbarung bleibt weiterhin in Kraft, solange diese nicht auch gekündigt wird. Die Kündigung der Teilnehmervereinbarung hat auch automatisch die Kündigung der Services aus dieser Anlage zum Ende der jeweiligen (monatlichen oder jährlichen) Laufzeit der Services aus dieser Anlage zur Folge. Etwaige Zahlungen können im Falle einer ordentlichen Kündigung nicht zurückerstattet werden. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

2 LEISTUNGS- UND PREISVERZEICHNIS

2.1 Avallinienmanagement

- 2.1.1 Mit dem Avallinienmanagement ist es möglich, sich die Auslastung einer Avallinie unter den nachfolgenden Bedingungen und Voraussetzungen auf der Plattform anzeigen zu lassen.
- 2.1.2 Um das Avallinienmanagement nutzen zu können, muss der Teilnehmer zunächst die entsprechenden Avalkreditverträge und die entsprechenden Avallinien (z:B: Detailinformationen wie Avallimit, Avalarten etc.) sowie - soweit noch nicht auf Trustlog vorliegend - die Daten zu ausgestellten Avalen auf der Plattform anhand der von der Plattform abgefragten Daten anlegen.

2.1.3 Anschließend kann der Teilnehmer mit dieser Funktion in Abhängigkeit des vereinbarten Pakets Avale, Avalkreditverträge und die entsprechenden Avallinien auf der Plattform einander zuordnen, wodurch eine Anzeige der Auslastung der jeweiligen Avallinien auf der Plattform dargestellt wird. Die Anzeige der Auslastung richtet sich demnach nach den vom Teilnehmer manuell eingegebenen Daten.

2.1.4 Soweit ein an der Plattform teilnehmender Avalgeber etwaige Daten zu ausgestellten Avalen an Trustlog zur Vermittlung an den Teilnehmer sendet, stellt Trustlog die vom Avalgeber überlassenen Daten in die Sphäre des Teilnehmers für die Anzeige der Auslastung ein. Die Anzeige der Auslastung richtet sich demnach nach den Daten, die von vom Teilnehmer und/oder einem Avalgeber stammen.

2.1.5 Trustlog ist nicht zur Überprüfung der vom Teilnehmer und/oder von einem Avalgeber bereitgestellten Daten verpflichtet und hat des Weiteren keinen Einfluss darauf, ob und welche Daten ein Teilnehmer und/oder ein Avalgeber zur Verfügung stellt und ob diese Daten vollständig und/oder richtig sind. Dies gilt insbesondere für die angezeigte Auslastung der Avallinie.

2.1.6 Avallinien können durch den Teilnehmer jederzeit wieder gelöscht werden.

2.1.7 Sofern der Teilnehmer die Funktion Avallinienmanagement vereinbart hat und/oder nutzt, fallen folgende Preise für den Teilnehmer in Abhängigkeit der gewählten Laufzeit und des gewählten Pakets an:

Zahlungspflichtige Leistung	Kosten monatliche Laufzeit in €	Kosten jährliche Laufzeit in €
Basis-Paket (bis zu 3 Avallinien)	49,00	490,00
Weitere Avallinien	Preis auf Nachfrage	

2.2 ERP-Zusatzvereinbarung

2.2.1 Sofern der Teilnehmer die Vereinbarung ERP-Zusatzvereinbarung geschlossen hat, fallen folgende einmaligen und wiederkehrenden Preise für den Teilnehmer an:

Zahlungspflichtige Leistung	Einmaliger Preis in €	Wiederkehrender Preis in €
Einrichtungspauschale	99,00	/
Nutzungsentgelt bei monatlicher Zahlungsweise	/	79,00
Nutzungsentgelt bei jährlicher Zahlungsweise	/	790,00

2.2.2 In der Einrichtungspauschale ist die Bereitstellung einer Schnittstellendokumentation und die Einrichtung einer technischen ID für einen sog. „Technischen User“ enthalten.

2.2.3 Die Preise anderweitiger Anbindungen der Plattform über Schnittstellen außerhalb der ERP-Zusatzvereinbarung unterliegen einer gesonderten Vereinbarung.

2.3 Single-Sign-On-Zusatzvereinbarung

2.3.1 Sofern der Teilnehmer die SSO-Zusatzvereinbarung geschlossen hat, fallen folgende einmaligen und wiederkehrenden Preise für den Teilnehmer an:

Zahlungspflichtige Leistung	Einmaliger Preis in €	Wiederkehrender Preis in €
Einrichtungspauschale	199,00	/
Nutzungsentgelt bei monatlicher Zahlungsweise	/	29,00
Nutzungsentgelt bei jährlicher Zahlungsweise	/	290,00

2.3.2 In der Einrichtungspauschale ist die Technische Einrichtung von Single-Sign-On sowie eine Pauschale für maximal eine Stunde Onboarding enthalten.

2.4 Uploads von Altavalen des Teilnehmers

Sofern der Teilnehmer die Vereinbarung über den Upload seiner Altavale durch Trustlog geschlossen hat, fällt eine Vergütung an, die in dem jeweiligen Angebot genannt ist, mindestens jedoch 49,00 Euro.

2.5 Supportleistungen

Sofern der Teilnehmer eine Vereinbarung über die Erbringung von besonderen Supportleistungen (z.B. durch das Customer-Team oder Entwickler-Team) wünscht, gilt der im jeweiligen Angebot genannte Preis, wobei im 15-Minuten-Takt abgerechnet wird.

3 WEITERE ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

3.1 Zahlungsweise, wiederkehrende Preise, Umsatzsteuer

3.1.1 Das erste Nutzungsentgelt für den jeweiligen Service ist ab Beginn der jeweiligen Vereinbarung zur Zahlung fällig und ist bei der monatlichen Laufzeit zusammen mit dem Nutzungsentgelt des nächsten Monats bzw. bei jährlicher Laufzeit innerhalb von zwei (2) Wochen seit Vertragsbeginn zu zahlen. Sofern zutreffend, wird das erste und bei Beendigung das letzte Nutzungsentgelt anteilig berechnet. Die weiteren Nutzungsentgelte sind jeweils – je nach vorgenannter Wahl der Laufzeit – an jedem Monatsersten bzw. am ersten Tag eines jeden Vertragsjahres im Voraus fällig.

3.1.2 Sämtliche Preise verstehen sich ohne die gesetzliche Umsatzsteuer, Zölle und sonstige Steuern oder Gebühren. Diese sind vom Teilnehmer zu entrichten. Zahlungen sind innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug oder Skonto fällig.

3.2 Dauerrechnung

Der Teilnehmer erhält von Trustlog für wiederkehrende Preise zu Beginn der Laufzeit eine Dauerrechnung, die zum Vorsteuerabzug berechtigt.

3.3 Verzug

Gerät der Teilnehmernehmer mit Zahlungen in Verzug, ist Trustlog berechtigt Verzugszinsen in gesetzlich zulässiger Höhe, derzeit i.H.v. 9 Prozentpunkten p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Trustlog behält sich das Recht vor, seine Leistungen im Falle eines Verzugs zurückzuhalten, bis sämtliche fälligen Zahlungen beglichen sind.

4 ANPASSUNG DES NUTZUNGSENTGELTS

4.1 Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt jeweils aktuell ermittelte Verbraucherpreisindex, kann Trustlog durch eine Erklärung in Textform und unter Angabe der eingetretenen Indexänderung eine Anpassung des Nutzungsentgelts um den entsprechenden Prozentsatz verlangen, wobei das Nutzungsentgelt jeweils ein Jahr unverändert bleiben muss.

4.2 Trustlog ist berechtigt bei Änderungen in Folge eines Gesetzes, einer regulatorischen Aufforderung, bei Erhöhung vom Mindestlohn und bei Erhöhung weitere Kosten in ähnlich gelagerten Fällen (Strom, Rohstoffe etc.) sowie bei Erweiterungen der Funktionen bzw. bei technischen Änderungen eine Erhöhung oder Reduzierung des Nutzungsentgeltes in Einvernehmen mit dem Teilnehmer zu verlangen.

4.3 Trustlog wird dem Teilnehmer die jeweilige Änderung mindestens 6 Wochen vor dem Wirksamwerden in Textform mitteilen.

4.4 Der Teilnehmer kann diese Zusatzvereinbarung außerordentlich innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe einer Preiserhöhung kündigen, wenn eine jeweilige Erhöhung des Nutzungsentgelts von mehr als 10% vorgenommen werden sollte. Trustlog wird auf dieses Recht in seiner Anpassungserklärung hinweisen.

5 SEPA-MANDAT

5.1 Der Teilnehmer ermächtigt Trustlog, alle fälligen Rechnungsbeträge mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, ein gesondertes SEPA-Mandat durch eine Unterschrift zu erteilen, das in **Anhang 1 (SEPA-Lastschriftmandat)** dieser **Anlage 4 (Preisblatt)** enthalten ist.

5.2 Wenn das Konto nicht für die Abbuchungen gedeckt ist oder eine Rückbuchung oder eine Rücklastschrift erfolgt, kann Trustlog etwaige Gebühren der Kreditinstitute zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von € 5,00 zzgl. der jeweils geltenden MwSt. dem Teilnehmer in Rechnung stellen.

5.3 Wird ein SEPA-Mandat nicht erteilt oder widerrufen, gilt folgende Vereinbarung: Bei Zahlung per Dauerauftrag / Überweisung sind die Nutzungsentgelte zum jeweiligen Fälligkeitstag auf das in der Dauerrechnung stehende Konto von Trustlog unter Angabe der Rechnungsnummer zu zahlen. In diesem Falle erhöht sich das jeweilige Nutzungsentgelt um eine Verwaltungspauschale von € 5,00 zzgl. der jeweils geltenden MwSt. wegen des höheren Bearbeitungsaufwandes von Trustlog gegenüber der Einziehung im SEPA-Lastschriftverfahren.

ANHANG 1 zur Anlage 4- SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Trustlog/Zahlungsempfänger

Firma: Trustlog GmbH
Adresse: Heidenkampfweg 100
PLZ, Ort: 20097

- nachstehend Zahlungsempfänger-

Gläubiger-Identifikationsnummer des Zahlungsempfängers
DE49ZZZ00002726145

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Mandat für wiederkehrende Zahlungen

Ich/Wir ermächtigen den Zahlungsempfänger bis auf Widerruf, alle fällig werdenden Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weisen ich/wir unser unten genanntes Kreditinstitut an, die von dem Zahlungsempfänger auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Teilnehmer/Kontoinhaber (Zahlungspflichtiger):

Adresse:

PLZ, Ort:

Name Kreditinstitut:

BIC:

IBAN: DE

Ich bin/wir sind damit einverstanden, dass die Frist, mit der mir/uns das SEPA-Lastschrift-Einzug spätestens vorab angekündigt wird, von 14 auf einen Kalendertag vor Einzug verkürzt wird.

Ort, Datum

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Name und Position des Zeichnungsberechtigten in Druckbuchstaben

Optional für einen zweiten Zeichnungsberechtigten:

Ort, Datum

Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Name und Position des Zeichnungsberechtigten in Druckbuchstaben